



### Bankenaufsicht I

#### Unabhängig

Europa staunte. Da hat der große deutsche Nachbar einen neuen Präsidenten und es keimte das sanfte Pflänzchen Hoffnung, dass nun die starre Haltung der Franzosen in industriepolitischen Fragen ein wenig umgänglicher würde. Kaum im Amt, erfüllte Sarkozy seine Wahlversprechen, doch leider zulasten des Stabilitätspaktes, den Frankreich nun heftig verletzen wird. Das hätte man im Kreise der Finanzminister – auf deutsche Unterstützung hofften die Franzosen vergebens, Wiedergutmachungsdienste für frühere Hilfe gibt es unter einem kühl kalkulierenden Steinbrück nicht – vielleicht noch hingenommen. Als dann aber noch die eindeutige Aufforderung seitens Sarkozys formuliert wurde, die Europäische Zentralbank doch bitteschön in Sachen Geld- und Wechselkurspolitik ein wenig weisungsabhängiger von den politischen Vorstellungen zu machen, hagelte es schnell und laut Kritik. Selbst der Franzose an der Spitze der EZB, Jean-Claude Trichet, reagierte ungewöhnlich harsch auf das Ansinnen seines Landmannes. Eine abhängige Notenbank, nein, nein, das wolle man nicht, hieß es unisono.

Gut so! Doch ist das Stirnerunzeln und der erhobene drohende Zeigefinger aus Deutschland wirklich angebracht? Wird nicht im Gegenteil auch hierzulande immer wieder versucht, den Einfluss des Bundesfinanzministeriums, dessen Beamte an eben dieser Stelle vielleicht nicht ausreichend ausgelastet sind, auf die gerade ihr 50-jähriges Jubiläum feiernde Deutsche Bundesbank zu erhöhen? Selbstverständlich nicht in geldpolitischen Fragen, aber in allen anderen. Jüngstes Beispiel: die Bankenaufsicht. Mittels des Gesetzentwurfs zum „Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetz“ – die Redaktion veröffentlicht auf den folgenden Seiten sowohl den wortgetreuen Entwurf als auch die Stellungnahme der Bundesbank – wird durch die Hintertür versucht, die Rechts- und auch Fachaufsicht des BMF auf die Tätigkeiten der Bundesbank in der Bankenaufsicht auszudehnen. Zwar ruderte die Regierung inzwischen zurück. „Die Bundesregierung beabsichtigt selbstverständlich nicht, die Autonomie der Bundesbank als Notenbank und ihre Rolle im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) in irgendeiner Weise in Frage zu stellen“, schrieb BMF-Staatssekretär Thomas Mirow an den Vorstand der Bundesbank.

Diese Einsicht reifte aber nicht etwa aus Überzeugung, man beugte sich vielmehr dem enormen Druck seitens Bundesbank, Banken und Bankenverbänden sowie Landespolitikern, die durchaus mit Sorge die neuerlich einnehmende Haltung des BMF bemerken. Schließlich ist schon die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) direkt den Politikern unterstellt, und der BMF-Arm regiert beispielsweise auch über die Finanzagentur des Bundes, die ihren Einflussbereich ihrerseits vorsichtig aber stetig ausweitet. An dieser Stelle sollte auch die KfW nicht unerwähnt bleiben, deren Wirken fortgesetzt mit größter Aufmerksamkeit zu beobachten sein wird.

Der politische Gestaltungswille mag mitunter nachvollziehbare Gründe haben. Doch warum die Bankenaufsicht grundlegend umgekrempelt werden soll, erschließt sich nicht. Kaum ein Land ist in den letzten Jahren bei Bankenkrisen und ähnlichen Katastrophen so glimpflich davongekommen wie die Bundesrepublik. Großpleiten gab es keine, die Stabilität der Finanzmärkte ist bemerkenswert. Das ist nicht nur, aber sicherlich auch ein Verdienst einer funktionierenden Aufsicht. Die Arbeitsteilung zwischen Bundesbank für die laufende Aufsicht in der Fläche und BaFin für die hoheitlichen Akte ist eingespielt („in etwa“ sagen manche der Betroffenen) und wird zudem von beiden Parteien geschätzt und gelobt. Schön und nützlich wäre es, wenn die Bundesregierung mit neuen Regelungen gegen den für die Beaufsichtigten sehr hohen Aufsichtsaufwand angehe. Aber diese Tendenz ist leider nicht erkennbar. Und das vieldiskutierte Vorstandsmodell für die Aufsicht in Bonn, das sich in anderen Ländern sicherlich ebenso bewährt hat wie das deutsche Präsidialmodell, könnte eher zu einer schwächeren Behörde und zu einem längeren Entscheidungsfindungsprozess führen. Nein, es gibt noch eine Menge Diskussionsstoff und Eile tut wahrlich nicht Not.

### Bankenaufsicht II

#### „Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetz“

*Anfang Juli hat das Bundesfinanzministerium einen Gesetzesentwurf zur Neuordnung der Bankenaufsicht vorgelegt. Die Redaktion veröffentlicht den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetz) im Wortlaut.*

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1: Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch (Investmentänderungsgesetz) vom (BGBl.) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1** wird Absatz 1 durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt: (1) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.

(1a) Die Bundesanstalt wirkt auf die Stabilität der Finanzmärkte hin, indem sie die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben durchführt. Sie nimmt die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

2. **§ 2 Rechts- und Fachaufsicht** wird wie folgt gefasst:

Das Bundesministerium der Finanzen (Bundesministerium) übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank, über letztere nur soweit diese nach dem Kreditwesengesetz tätig wird, aus.

3. **§ 3** wird wie folgt gefasst:

Beim Bundesministerium wird ein Steuerungsausschuss unter Beteiligung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank

eingrichtet, der sich mit Fragen der Finanzmarktaufsicht, insbesondere der Finanzmarktstabilität und des Krisenmanagements befasst. Daneben koordiniert der Steuerungsausschuss die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank und berät auch in Fragen der Allfinanzaufsicht, die für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung sind. Der Ausschuss hat eine Geschäftsordnung.

4. **§ 5 Abs. 1** wird wie folgt gefasst:

(1) Organe der Bundesanstalt sind das Direktorium, der Präsident/die Präsidentin und der Verwaltungsrat.

#### 5. **§ 6 Leitung**

(1) Die Bundesanstalt wird durch das Direktorium gesamtverantwortlich geleitet und verwaltet. Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin sowie vier Exekutivdirektoren oder Exekutivdirektorinnen, von denen einer oder eine als Vizepräsident oder Vizepräsidentin ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin ist. Das Direktorium beschließt einstimmig ein Organisationsstatut, welches die Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb des Direktoriums festlegt. Das Organisationsstatut sowie deren Änderungen sind dem Bundesministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin. Es fasst seine Beschlüsse – auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag. Das Direktorium regelt die innere Organisation der Bundesanstalt durch eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsordnung und deren Änderungen, die der Genehmigung des Bundesministeriums bedürfen, beschließt das Direktorium einstimmig.

(3) Der Präsident/die Präsidentin bestimmt die strategische Ausrichtung der Bundesanstalt als Allfinanzaufsicht national und international. Im Rahmen dieser Vorgaben obliegt den Exekutivdirektoren/Exekutivdirektorinnen die Verantwortung für ihren Geschäftsbereich.

(4) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Bundesanstalt werden vier Geschäftsbereiche eingerichtet: Grundsatzfragen/Innere Verwaltung, Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht.

(5) Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

6. **§ 7** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
Das Direktorium hat den Verwaltungsrat regelmäßig über seine Geschäftsführung zu unterrichten. Die Exekutivdirektoren/Exekutivdirektorinnen haben über ihre Aufgabenbereiche zu berichten.

b) Absatz 3 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
Der oder die Vorsitzende des Personalrats der Bundesanstalt und seine oder ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen können an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Deutsche Bundesbank kann zu bankenspezifischen Fragestellungen geladen werden.

7. **§ 8 Fachbeirat** wird wie folgt gefasst:

Die Bundesanstalt kann einen Fachbeirat einrichten.

8. **§ 9** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Präsident und Vizepräsi-

dent“ durch die Wörter „Die Mitglieder des Direktoriums“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Oberste Dienstbehörde für den Präsidenten oder die Präsidentin und die Exekutivdirektoren und Exekutivdirektorinnen ist das Bundesministerium.

9. **§ 12** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Haushaltsplan wird vom Direktorium aufgestellt. Das Direktorium hat dem Verwaltungsrat den Entwurf des Haushaltsplanes unverzüglich vorzulegen. Der Haushaltsplan wird durch den Verwaltungsrat festgestellt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Präsident“ durch die Wörter „das Direktorium“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Präsidenten“ durch das Wort „Direktorium“ ersetzt.

10. In **§ 18** werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

#### Artikel 2: Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes [Investmentänderungsgesetz] vom [ ] (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 30** Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

2. **§ 44** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Vor der Anordnung einer Prüfung, die ohne besonderen Anlass durchgeführt wird, hat die Bundesanstalt zu prüfen, ob die gewünschten Informationen zu den Prüfungsgegenständen durch die Bestimmung von Prüfungsinhalten nach § 30 ermittelt werden können.

b) In § 44 Absatz 4 wird in Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

wenn Gegenstand oder Themen der Sitzung bzw. der Versammlung einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben.

#### Artikel 3: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (BGBl. I S. 1037) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Erster Direktor bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ gestrichen.

2. In der Besoldungsgruppe B 8 wird

a) vor der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund – als Mitglied des Direktoriums“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – als Mitglied des Direktoriums –“ eingefügt und

b) die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ gestrichen.

#### Artikel 4: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“